

Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oderaue vom 28.08.2006

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 28.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage sowie in sämtlichen Ortsteilen gelegenen öffentlichen Straßen (siehe Anlage) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Unrat und Laub. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei Streusand und Kies zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche als Streumittel ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist ebenfalls grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) , in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diesen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass

Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

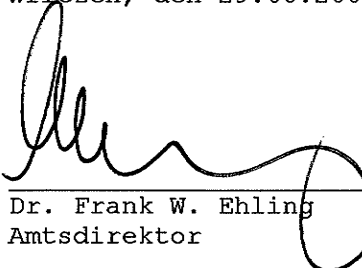
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Durchführung der Straßenreinigung der Gemeinde Altreez vom 03.11.1999, der Gemeinde Neuküstrinchen vom 18.06.1996, der Gemeinde Neureetz vom 26.06.1996, der Gemeinde Neurüdnitz vom 27.10.1997, sowie der Gemeinde Zäckericker Loose vom 06.09.1999 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Wriezen, den 29.08.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor



Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1

Ortsteil Altreetz

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Friedenstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Bahnhofstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Gartenstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Freienwalder Straße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Wriezener Straße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Am Dorfplatz	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Schulgartenstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Ausbau	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Mittelstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
A.-D.-Thaer-Straße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Am Alten Sportplatz	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Neugauler Straße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Wiesenweg	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)

Ortsteil Wustrow

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Angerstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Wirtschaftsweg	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Schwarzer Weg	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Ratsstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Friedrichshofer Weg	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)
Oderstraße	Zweimal monatlich	Fahrbahn und Gehweg (falls vorhanden)

Ortsteil Mädewitz

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Dorfplatz	Zweimal monatlich	Gehweg (falls vorhanden), Grünstreifenpflege; Winterdienst

		auf der Fahrbahn in Gehwegbreite (1,20m)
Neukietz	Zweimal monatlich	Gehweg und Grünstreifenpflege
Neumädewitz	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein, Pflege Pflanzstreifen (Verschnitt und Unkraut jäten)
Chausseestraße	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein (falls vorhanden)
Ausbau am Damm	Zweimal monatlich	Grünstreifenpflege, Winterdienst auf der Fahrbahn in Gehwegbreite (1,20m)
Sommerweg	Zweimal monatlich	Grünstreifenpflege und Winterdienst auf der Fahrbahn in Gehwegbreite (1,20m)

Ortsteil Neureetz

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Königlich Reetz	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein
Adlig Reetz	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein
Croustillier	Zweimal monatlich	Gehweg

Ortsteil Neuküstrinchen

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Neuküstrinchen 1 – 67	Zweimal monatlich	Fahrbahn, Gehweg und Rinnstein
Neuranft 1 – 30	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein
Neuranfter Feldweg	Zweimal monatlich	Fahrbahn (1 m Tiefe)
Paulshof	Zweimal monatlich	Fahrbahn (1 m Tiefe)
Neue Straße	Zweimal monatlich	Fahrbahn (1 m Tiefe)

Ortsteil Neurüdnitz

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Neurüdnitz 1 – 95	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein (falls vorhanden)
Spitz	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein (falls vorhanden)
Bienenwerder	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein (falls vorhanden)
Bahnhof	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein (falls vorhanden)

Ortsteil Zäckericker Loose

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Zäckericker Loose	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein
Zollbrücke	Zweimal monatlich	Gehweg und Rinnstein

Zusätzlich hat die Straßenreinigung in allen Ortsteilen an Wochenenden vor Feiertagen und öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde zu erfolgen.